

# **S a t z u n g**

## **des Saale-Orla-Kreises über die Gründung, Aufgaben und Arbeitsweise des Rettungsdienstbereichsbeirates**

Auf der Grundlage der §§ 98 und 99 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2008 (GVBl. S. 394) sowie des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Rettungswesens vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233) beschließt der Kreistag folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Vorsitzender/ Mitglieder**

1. Der Vorsitzende des Bereichsbeirates ist der Landrat, in dessen Abwesenheit sein Vertreter im Amt.

2. Dem Rettungsdienstbereichsbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

Vertreter des Landratsamtes	2 Stimmen
Ärztlicher Leiter Rettungsdienst	1 Stimme
Leistungserbringer Rettungsdienst	1 Stimme
Verband der Ersatzkassen (vdek) e. V. Landesvertretung Thüringen	2 Stimmen
AOK Plus – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen	3 Stimmen
BKK Landesverband Ost	1 Stimme
Innungskrankenkasse Thüringen	1 Stimme
Vertreter des Kreiskrankenhauses Schleiz gGmbH	1 Stimme
Vertreter der Thüringen-Kliniken „Georgius Agricola“ GmbH	1 Stimme
Kassenärztliche Vereinigung Thüringen	1 Stimme

Jede Einrichtung/ Institution benennt namentlich das Mitglied und einen Stellvertreter.  
Die namentliche Auflistung liegt beim Vorsitzenden.

3. Zwischen den Vertretern der Kostenträger sowie der Aufgabenträger und Durchführenden muss die Parität der Stimmen gegeben sein.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Bereichsbeirates**

1. Dem Bereichsbeirat obliegt die Beratung der Angelegenheiten des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich.
2. Der Bereichsbeirat wirkt an der Erstellung des Rettungsdienstbereichsplanes gemäß § 12 Abs. 1 und 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Rettungswesens vom 16. Juli 2008 mit. Er ist vor Abschluss der öffentlich-rechtlichen Verträge mit den Durchführenden zu hören.
3. Eine Anhörung kann in Ausnahmefällen auch schriftlich mit Terminsetzung erfolgen.

## **§ 3**

### **Sitzungen des Beirates**

1. Der Bereichsbeirat tritt bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters zusammen, jedoch mindestens einmal jährlich.
2. Der Beirat wird weiterhin Sitzungen einberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte beantragen.
3. Die schriftliche Einladung des Bereichsbeirates zur Sitzung ergeht mindestens mit einer Frist von 14 vollen Kalendertagen unter Beifügung der Beratungsunterlagen. Fristlauf beginnt mit der Zustellung. Der Sendebericht eines Fax-Gerätes gilt als Nachweis der Zustellung.
4. Die Sitzungen des Bereichsbeirates sind nicht öffentlich.
5. Zu den Sitzungen des Bereichsbeirates kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zusätzlich Vertreter anderer Fachgebiete oder Organisationen sowie Sachverständige einladen, auch unter Beschränkung auf einzelne Tagesordnungspunkte. Jedes Mitglied kann die Hinzuziehung von Sachverständigen verlangen. Zu einem Gegenstand soll die Zahl der Sachverständigen auf 2 beschränkt werden. Nichtmitglieder sind bei der Stimmabgabe zur Beschlussfassung ausgeschlossen.
6. Über den Inhalt der Sitzungen und deren Ergebnisse ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls bis 4 Wochen nach der Sitzung anzufertigen und allen Mitgliedern zuzusenden. Es wird eine Widerspruchsfrist von einem Monat nach Zustellung vereinbart. Auch hier gilt der Sendebericht eines Fax-Gerätes als Nachweis der Zustellung.
7. Die Niederschrift muss beinhalten:
  - Ort, Beginn und Ende der Sitzung
  - die Namen der Anwesenden
  - den wesentlichen Inhalt der Sitzung unter Ausführung der gestellten Anträge
  - die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis.

Erklärungen sind auf Forderung zur Niederschrift zu nehmen.

8. Veröffentlichungen bedürfen im Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Beirates.

## **§ 4 Abstimmung und Beschlussfassung**

1. Der Bereichsbeirat ist beschlussfähig wenn mehr als 50 % der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter zugegen sind.
2. Der Bereichsbeirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen sind nicht zulässig. Sollte bei einem Beschluss Stimmengleichheit erreicht werden, gilt dieser als nicht zustande gekommen.
3. Kommt wegen Beschlussunfähigkeit kein Beschluss zustande, ist eine weitere Sitzung zur gleichen Tagesordnung anzuberaumen. In dieser Sitzung ist der Bereichsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder bzw. Stellvertreter beschlussfähig, wenn bei der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Es ist innerhalb von 14 Tagen neu einzuladen.
4. Sind ein Mitglied des Bereichsbeirates und sein Stellvertreter verhindert, so kann es sein Stimmrecht schriftlich für die jeweilige Sitzung auf ein anderes Mitglied des Bereichsbeirates übertragen. Eine Übertragung muss mit Beginn der Sitzung vorliegen.

## **§ 5 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung für den Beirat wird von dem zuständigen Fachdienst im Landratsamt wahrgenommen. Ihm obliegen die Vorbereitung der Sitzung, die Erstellung der Niederschrift und die Erledigung des Schriftverkehrs nach Weisung des Vorsitzenden.

## **§ 6 Auflösung des Bereichsbeirates**

Der Bereichsbeirat wird auf unbestimmte Zeit gebildet. Er wird aufgrund etwaiger anders lautender landesrechtlicher Bestimmungen, Änderungen im Thüringer Gesetz zur Neuregelung des Rettungswesens, Veränderungen bei den Mitgliedern nach § 1 oder anderweitigem wichtigen Grund durch den Vorsitzenden aufgelöst.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Die Satzung des Saale-Orla-Kreises über die Gründung, Aufgaben und Arbeitsweise des Rettungsdienstbereichsbeirates tritt rückwirkend zum 01.07.2009 in Kraft. Damit tritt die Geschäftsordnung des Rettungsdienstbereiches des Saale-Orla-Kreises vom 21. April 2009 außer Kraft.

Schleiz, 21. Dezember 2009

gez.  
**Roßner**  
Landrat

(Siegel)